

„Südliches Anhalt“



Welttierschutztag am 4. Oktober

*Alle Geschöpfe der Erde fühlen wie wir,
alle Geschöpfe streben nach Glück wie wir.
Alle Geschöpfe der Erde lieben,
leiden und sterben wie wir,
also sind sie uns gleichgestellte Werke
des allmächtigen Schöpfers - unsere Brüder!*

Hl. Franziskus von Assisi (1182 - 1226)

Eigentlich sollte es an jedem Tag selbstverständlich sein, unsere Mitgeschöpfe, die Tiere, zu schützen und zu achten. Der **4. Oktober** wurde jedoch zu Ehren und zum Andenken des am 03.10.1226 verstorbenen und am 04.10.1228 heilig gesprochenen Schutzpatrons der Tiere - **Franz von Assisi** - 1950 auch in Deutschland offiziell wieder eingeführt.

Anlässlich dieses Tages möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass Tierschutz auch bereits im Kleinen eine Menge wert sein kann. Auch bei dem im Herbst für die **Igelüberwinterung im Garten** zurückgelassenen Laubhaufen oder der Meldung von Missständen in der Tierhaltung, wo andere einfach wegschauen, nach dem Motto „Das geht mich nichts an!“, handelt es sich um aktiven Tierschutz!

Auch die Katze, die irgendwo abgemagert und krank in der Kälte herumirrt, braucht Hilfe. Meinungen wie, „die wird schon irgendwo was finden oder jemandem gehören“, sind leider immer noch genauso verbreitet wie falsch und führen zur weiteren Verbreitung des Elends herrenloser Katzen (die wohl irgendwann doch einmal jemandem gehört haben müssen), besonders jetzt im nahenden Winter.

Für jede Meldung von Missständen im Bereich der Tierhaltung, für jede Mithilfe, ob passiv oder aktiv sind wir vom Tierschutzverein immer wieder dankbar. Wenn jeder von uns auch nur einem Tier weiteres Elend erspart oder andere Menschen von einem verantwortungsvollen und bewussteren Umgang mit unseren Tieren überzeugen kann, ist uns schon viel geholfen.

Der Deutsche Tierschutzbund e. V.

Edderitz
Fraßdorf
Glauchitz
Görzig
Gröbzig
Großbadegast
Hinsdorf
Libehna
Maasdorf
Meilendorf
Piethen
Prosigk
Quellendorf
Radegast
Reupzig
Riesdorf
Scheuder
Schortowitz
Treblichau a. d. Fuhne
Weißandt-Gölkau
Wieskau
Zehbitz

Jahrgang 3
Donnerstag, den
4. Oktober 2007
Nummer 20

Amtliche Mitteilungen

VGem „Südliches Anhalt“

In der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem „Südliches Anhalt“ vom 12.09.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
VGem-11-03/2007	Benutzungs- und Gebührensatzung der VGem „Südliches Anhalt“ für den Gemeinschaftsraum/Saal in Quellendorf
VGem-12-03/2007	Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes für das Haushaltsjahr 2005
VGem-13-03/2007	Beschluss zur Auszahlung der nach Jahresergebnis 2007 überschüssigen Verwaltungsgemeinschaftsumlage
VGem-14-03/2007	Vergabe Kopiertechnik der VGem

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Gemeinschaftsraumes/Saales der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ in Quellendorf, Gartenstraße 1

Der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss (VG-Ausschuss) der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ hat in seiner Sitzung am 12.09.2007 auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Gemeinschaftsraum/Saal in der Gartenstraße 1, Quellendorf beschlossen.

§ 1 Nutzungszwecke

(1) Der Gemeinschaftsraum im Verwaltungsgebäude Quellendorf, Gartenstraße 1, sowie die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände können auf Antrag für verwaltungsfremde Zwecke jedermann nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen überlassen werden, soweit dadurch die Belange der VGem bzw. ihrer Mitgliedsgemeinden nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Gemeinschaftsraum als öffentliche Einrichtung soll der Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie der Förderung des Gemeinschaftslebens aller Gemeinden, die Mitglied der VGem „Südliches Anhalt“ sind dienen.

(3) Vereine, Parteien, Vereinigungen und sonstige Gruppen für gemeinnützige, sportliche und jugendfördernde Zwecke sowie Gewerbetreibende sind zur Nutzung nach Abs. 1 berechtigt.

(4) Darüber hinaus kann die Einrichtung auch von Privatpersonen zur Durchführung von Familienfeiern u. Ä. überlassen werden.

(5) Ist eine Benutzung der öffentlichen Einrichtungen (Kita, Schulen) der Mitgliedsgemeinden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich (z. B. durch Naturkatastrophen), kann der Gemeinschaftsraum in Anspruch genommen werden.

(6) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung richten oder durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung (z. B. rechtsextremistische Aktivitäten) gefährdet wird, sind ausgeschlossen.

§ 2 Benutzung

(1) Der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter - nachfolgend Antragsteller genannt- hat schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Südlichen Anhalt einen Antrag auf Nutzung zu stellen. Im Antrag sind der konkrete Nutzungszweck sowie die Teilnehmerzahl anzugeben.

(2) Liegt für die Einrichtung bereits eine Anmeldung vor, so besteht für die später eingegangene Anmeldung kein Anspruch auf Bereitstellung der Räumlichkeit.

(3) Die Übergabe der Räumlichkeiten an den Antragsteller erfolgt durch einen von der VGem bestimmten Verantwortlichen. Der Antragsteller hat sich bei der Übergabe vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten zu überzeugen. Beanstandungen sind sofort anzuzeigen.

(4) Nach Beendigung der Nutzung hat der Antragsteller die Räume gesäubert an den Verantwortlichen zu übergeben. Die Schlüsselübergabe und Abnahme der Räumlichkeit soll regelmäßig spätestens um 10.00 Uhr des nachfolgenden Tages erfolgen, soweit keine anderen Absprachen getroffen werden.

(5) Sofern die Reinigung nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, kann eine Nachreinigung verlangt bzw. auf Kosten des Antragstellers veranlasst werden.

(6) Die während der Benutzung entstandenen Schäden sind unverzüglich der VGem bzw. dem von ihr bestellten Verantwortlichen anzuzeigen.

§ 3 Gebührensatzung

Für die Benutzung des Gemeinschaftsraumes und/oder der Einrichtungsgegenstände (Tische und Stühle) erhebt die VGem Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Paragraphen.

§ 4 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist derjenige, der den Antrag auf Nutzung für die unter § 3 genannten Objekte stellt.

§ 5 Entstehung der Gebührensatzung

Die Gebührensatzung entsteht mit der Genehmigung des Antrages auf Nutzung und Erlass des Gebührenbescheides.

§ 6 Fälligkeit der Gebührensatzung

Die Gebühr ist zwei Wochen vor Beginn der Nutzung fällig, sofern der Gebührenbescheid keinen anderen Fälligkeitstermin ausweist.

§ 7 Benutzungsgebühr

(1) Die pauschale Benutzungsgebühr für den Gemeinschaftsraum beträgt:

- 100,00 € pro Tag für die gewerbliche Nutzung
- 60,00 € pro Tag für die sonstige Nutzung (z. B. durch Privatpersonen und Vereine)

Für jeden weiteren Tag der Nutzung ist eine Gebühr von 30,00 € zu entrichten

Zusätzlich sind zu entrichten:

von Mai bis September 10,00 € pauschal für Wasser, Abwasser, Strom

von Oktober bis April 20,00 € pauschal für Wasser, Abwasser, Strom und Heizung

Das Einrichten einen Tag vor der Festlichkeit und das Säubern der Räumlichkeit einen Tag nach Festlichkeit zählen zum gebührenpflichtigen Nutzungstag.

(2) Die Benutzungsgebühr für die Einrichtungsgegenstände außerhalb des Gemeinschaftsraumes bzw. Gebäudes (Ausleihe für die Dauer von 2 Tagen) beträgt bei:

0 - 4 Tische	5,00 €	0 - 10 Stühle	5,00 €
5 - 8 Tische	10,00 €	11 - 20 Stühle	10,00 €
9 - 12 Tische	15,00 €	21 - 30 Stühle	15,00 €

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 5 wird eine kostenlose Nutzung festgelegt.

(4) GEMA Gebühren

Die Nutzungsgebühr enthält nicht die Gebühren für die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte).

Die Nutzer des Gemeinschaftsraumes/Saal werden darauf hingewiesen, dass sie verpflichtet sind eventuelle erforderliche Ausführungsrechte bei der GEMA zu erwerben und die fälligen Gebühren dort zu entrichten.

§ 8 Haftung

Der Antragsteller haftet gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft für Schäden, die während seiner Nutzungszeit an den Einrichtungsgegenständen sowie am Gebäude selbst und den Außenanlagen durch ihn, seine Besucher, Gäste sowie sonstige Dritte verursacht werden.

§ 9 Billigkeitsregelung


Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Gemeinschaftsraumes/Saales Gartenstraße 1 in Quellendorf der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Zietetal“ vom 04.12.1997, zuletzt geändert am 13.11.2002 außer Kraft.

Weißbandt-Görlitz, den 13.09.2007


.....

Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes



Gemeinde Glauzig

Bekanntmachung

Am **Montag, dem 08.10.2007, 19:00 Uhr**, findet im Gemeindebüro Glauzig eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Glauzig statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse

8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 4643.6720 in Höhe von 5.800,00 €
10. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
11. Einwohnerfragestunde
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

13. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
14. Feststellung des Mitwirkungsverbot
15. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
16. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
17. Beratung und Beschlussfassung zur gemeindlichen Stellungnahme gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu Bauanträge
18. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
19. Schließung der Sitzung

gez. *Schöbe*

Vorsitzender des Gemeinderates Glauzig

Gemeinde Großbadegast

Bekanntmachung

Am **Montag, dem 08.10.2007, 19:00 Uhr**, findet im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Großbadegast eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großbadegast statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen zum Sachstand der Maßnahme „Rückbau ehemaliger landwirtschaftlicher Flächen“
9. Beschlussfassung zur Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Großbadegast
10. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
11. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
12. Einwohnerfragestunde
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

14. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
15. Feststellung des Mitwirkungsverbot
16. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
17. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
18. Ergänzung zum Beschluss Nr. GRO/GR-27-07/2007 vom 16.07.2007 über die Veräußerung von Grund und Boden in der Gemarkung Großbadegast, Flur 5, Flurstück 152, tlw. 260 m²
19. Ermächtigungsbeschluss zur Vergabe Gehweg- und Straßenbau einschließlich Grundstückseinfahrten im Hopfenweg und im Winkel in Kleinbadegast
20. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
21. Schließung der Sitzung

gez. *Friedrich*

Vorsitzender des Gemeinderates
der Gemeinde Großbadegast

In der Sitzung des Gemeinderates Großbadegast am 10.09.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
GRO/GR-29-08/2007	die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Großbadegast für das Haushaltsjahr 2004
GRO/GR-30-08/2007	die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Großbadegast für das Haushaltsjahr 2005
GRO/GR-31-08/2007	die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Großbadegast für das Haushaltsjahr 2006
GRO/GR-32-08/2007	zum 1. Nachtrag Konzessionsvertrag mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
GRO/GR-33-08/2007	eine außerplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 7710.9350 sowie Ermächtigungsbeschluss zum Erwerb eines Kommunalfahrzeuges
GRO/GR-34-08/2007	den Verzicht von Ansprüchen für das Grundstück in Großbadegast, Hauptstraße 17

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbadegast beschließt über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Großbadegast für das Haushaltsjahr 2004.

Sachverhalt:

Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA vom 5. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBL. LSA S. 522) ist in der Jahresrechnung das Ergebnis zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Gemäß Abs. 2 stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 130 Abs. 1 GO LSA sowie einer Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vor. Gemäß Abs. 3 entscheidet der Gemeinderat über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er dafür Gründe zu nennen.

Die Prüfung der Jahreshaushaltsrechnung 2004 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen vom 04.06.2007 bis 04.07.2007 mit Unterbrechungen.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Haushaltsführung nur bedingt bestätigt werden kann. U. a. bezieht sich das Rechnungsprüfungsamt auch auf die Prüffeststellung B 3, die aus Sicht der Gemeinde zu widerrufen ist.

Nach Abs. 5 ist der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen.

Eine Entlastung des Bürgermeisters erfolgt ohne Auflagen.

Im Jahr 2004 war Herr Sören Friedrich Bürgermeister der Gemeinde Großbadegast.

Es besteht Mitwirkungsverbot nach § 31 GO LSA.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Großbadegast für das Haushaltsjahr 2004

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Großbadegast, Beschluss Nr. GRO/GR-29-08/2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom **08.10.2007 bis 16.10.2007** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Gölzau (Zimmer 214):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr


 Friedrich
 Bürgermeister



Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbadegast beschließt über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Großbadegast für das Haushaltsjahr 2005.

Sachverhalt:

Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA vom 5. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBL. LSA S. 522) ist in der Jahresrechnung das Ergebnis zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Gemäß Abs. 2 stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 130 Abs. 1 GO LSA sowie einer Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vor. Gemäß Abs. 3 entscheidet der Gemeinderat über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er dafür Gründe zu nennen. Die Prüfung der Jahreshaushaltsrechnung 2005 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen vom 04.07.2007 bis 18.07.2007. Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Haushaltsführung nur bedingt bestätigt werden kann. U. a. bezieht sich das Rechnungsprüfungsamt auch auf die Prüffeststellung B 1, 5 und 6. Nach Abs. 5 ist der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Eine Entlastung des Bürgermeisters erfolgt ohne Auflagen.

Im Jahr 2005 war Herr Sören Friedrich Bürgermeister der Gemeinde Großbadegast.

Es besteht Mitwirkungsverbot nach § 31 GO LSA.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Großbadegast für das Haushaltsjahr 2005

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Großbadegast, Beschluss Nr. GRO/GR-30-08/2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom **08.10.2007 bis 16.10.2007** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Gölzau (Zimmer 214):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr


Friedrich
Bürgermeister

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbadegast beschließt über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Großbadegast für das Haushaltsjahr 2006.

Sachverhalt:

Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA vom 5. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBL. LSA S. 522) ist in der Jahresrechnung das Ergebnis zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Gemäß Abs. 2 stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 130 Abs. 1 GO LSA sowie einer Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vor. Gemäß Abs. 3 entscheidet der Gemeinderat über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er dafür Gründe zu nennen.

Die Prüfung der Jahreshaushaltsrechnung 2006 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen vom 19.07.2007 bis 27.07.2007.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Haushaltsführung nur mit erheblichen Bedenken bestätigt werden kann. U. a. bezieht sich das Rechnungsprüfungsamt auch auf die Prüffeststellung B 1, 4, 5, 6 und 7.

Nach Abs. 5 ist der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen.

Eine Entlastung des Bürgermeisters erfolgt ohne Auflagen.

Im Jahr 2006 war Herr Sören Friedrich Bürgermeister der Gemeinde Großbadegast.

Es besteht Mitwirkungsverbot nach § 31 GO LSA.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Großbadegast für das Haushaltsjahr 2006

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Großbadegast, Beschluss Nr. GRO/GR-31-08/2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **08.10.2007 bis 16.10.2007** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißband-Görlau (Zimmer 214):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr


Friedrich
Bürgermeister



Gemeinde Libehna

In der Sitzung des Gemeinderates Libehna am 18.09.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
LIB-GR-14-05/2007	die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Libehna
LIB-GR-15-05/2007	die Vergabe der Ermittlung der Tragfähigkeit und des Ausbaus der Dorfstraße in Locherau
LIB-GR-16-05/2007	einen Pachtvertrag

In der Sitzung des Gemeinderates Libehna am 18.09.2007 wurde folgender Beschluss abgelehnt

B-Nr.	Beschluss über ...
LIB-GR-13-05/2007	den 1. Nachtrag zum Konzessionsvertrag zwischen der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH und der Gemeinde Libehna

1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Libehna (Entschädigungssatzung)


Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Buchstabe 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Libehna in seiner Sitzung am 18.09.2007 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Libehna (Entschädigungssatzung) vom 24.08.2006 beschlossen:

§ 1 Änderungen

- § 1 Abs. 5 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:
„(5) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
- Im § 6 Abs. 2 der Entschädigungssatzung wird nachfolgender Satz als Satz 3 angefügt:
„Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Libehna, den 18.09.2007


Dr. Zschoche
Bürgermeister



Gemeinde Meilendorf

**In der Sitzung des Gemeinderates
Meilendorf am 13.09.2007
wurden folgende Beschlüsse gefasst**

B-Nr.	Beschluss über ...
MEI/GR-17-07/2007	zum 1. Nachtrag Konzessionsvertrag mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
MEI/GR-18-07/2007	die Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln bei der Haushaltsstelle 5800.5100

Gemeinde Quellendorf

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Quellendorf!
Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Quellendorf findet
am 16.10.2007, um 19:00 Uhr
im Feuerwehrhaus der Gemeinde Quellendorf
statt.
gez. Doris Zimmermann
Vorsitzende

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Quellendorf am 11.09.2007
wurden folgende Beschlüsse gefasst**

B-Nr.	Beschluss über ...
QUE-GR-18-08-2007	den 1. Nachtrag zum Konzessionsvertrag zwischen der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH und der Gemeinde Quellendorf
QUE-GR-19-08-2007	eine Ratenzahlung
QUE-GR-20-08-2007	eine Ratenzahlung
QUE-GR-21-08-2007	die Umschuldung eines Darlehens bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau
QUE-GR-22-08-2007	die Umschuldung eines Darlehens bei der Genossenschafts-Hypothekenbank
QUE-GR-23-08-2007	außerplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 5600.9400 in Höhe von 40.000 €
QUE-GR-24-08-2007	außerplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 5800.9350 in Höhe von 3.800 €
QUE-GR-25-08-2007	eine Ratenzahlung
QUE-GR-26-08-2007	die Auftragsvergabe für Planungsleistungen über die Leistungsphasen 1 - 6 für die Dachsanierung vom Sportlerheim
QUE-GR-27-08-2007	außerplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 2110.6721 in Höhe von 6.000 €

Stadt Radegast

Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 09.10.2007, 18:30 Uhr**, findet im Rathaus Radegast, Sitzungssaal, Marktplatz 1, 06369 Radegast eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Radegast statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Information des Vorsitzenden (öffentlicher Teil)
8. Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung
9. Anfragen der Mitglieder (öffentlicher Teil)
10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

11. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
12. Feststellung des Mitwirkungsverbot
13. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
14. Information des Vorsitzenden (nichtöffentlicher Teil)
15. Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung
16. Anfragen der Mitglieder (nichtöffentlicher Teil)
17. Schließung der Sitzung

gez.: Graf

Vorsitzender

des Hauptausschusses der Stadt Radegast

In der Sitzung des Hauptausschusses Radegast am 28.08.2007 wurde folgender Beschluss gefasst

B-Nr.	Beschluss über...
Rad/HA-01-08/2007	Vergabe Erneuerung der Heizungsanlage Köthener Straße 13

Gemeinde Riesdorf

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Riesdorf**

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 21.08.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

1. Nachtragshaushalt

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		erhöht		vermindert		und damit der	
		um	um	um	um	Gesamtbetrag des	
						Haushaltsplanes	
						gegen-	gegen-
						über	über
						bisher	festgesetzt
						auf	auf
		€	€	€	€		

a) im Verwaltungshaushalt							
die Einnahmen	15.400,00	0	128.800,00	144.200,00			
die Ausgaben	15.400,00	0	128.800,00	144.200,00			
b) im Vermögenshaushalt							
die Einnahmen	23.900,00	0	39.900,00	63.800,00			
die Ausgaben	23.900,00	0	39.900,00	63.800,00			

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3


Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.
Riesdorf, den 13.09.2007


Schadewald



Bürgermeisterin

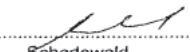
2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Riesdorf, Beschluss-Nr. RIE/GR-07-05/2007 vom 21.08.2007 für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan wird gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom **08.10.2007 bis 17.10.2007** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der VG „Südliches Anhalt“ Zimmer 214 (Kämmerei):

Montag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag 7.00 bis 12.00 Uhr

Riesdorf, den 13.09.2007


Schadewald



Bürgermeisterin

Gemeinde Scheuder**In der Sitzung des Gemeinderates Scheuder am 11.09.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst**

B-Nr.	Beschluss über
SCHEU/GR-15-05/2007	die 1. Änderung zur Benutzungsgebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser bzw. -räume der Gemeinde Scheuder
SCHEU/GR-16-05/2007	zum 1. Nachtrag Konzessionsvertrag mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
SCHEU/GR-17-05/2007	den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Scheuder, Flur 3, Flurstücke 52 und 53

1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser bzw. -räume der Gemeinde Scheuder

In Anwendung der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Scheuder folgende 1. Änderung zur Benutzungsgebührensatzung für die Gemeinschaftshäuser bzw. -räume vom 30.01.2007 beschlossen:

§ 1**Änderungen**

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenschild entsteht mit der Genehmigung des Antrages auf Nutzung und dem Erlass des Gebührenbescheides.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr ist zwei Wochen vor Beginn der Nutzung fällig, sofern der Gebührenbescheid keinen anderen Fälligkeitstermin ausweist. Die Gebühr ist an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 2**Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Scheuder, den 11.09.2007


Riemer

Bürgermeister

**Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne****3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne**

In Anwendung der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne in seiner Sitzung am 22.08.2007 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne beschlossen:

§ 1**Änderungen**

1. § 6 der Hauptsatzung ist ersatzlos zu streichen.

2. Aus den §§ 7 bis 14 werden die §§ 6 bis 13.

§ 2**Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trebbichau an der Fuhne, 12.09.2007


Glauch
Bürgermeisterin



Gemeinde Wieskau

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Wieskau am 14.09.2007
wurden folgende Beschlüsse gefasst**

B-Nr.	Beschluss über
WIE-GR-23-07/2007	die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wieskau für das Haushaltsjahr 2007
WIE-GR-24-07/2007	1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Wieskau (Entschädigungssatzung)
WIE-GR-25-07/2007	Abschluss eines Vertrages über freie Mitarbeit

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über Aufwandsentschädigung,
Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall
der Gemeinde Wieskau
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wieskau in seiner Sitzung am 14.09.2007 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Wieskau (Entschädigungssatzung) beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1 Buchstabe a). **Die Aufwandsentschädigung wird im Vertretungsfall nachträglich gezahlt.** Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Übt ein in Absatz 1 genanntes Mitglied die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die pauschalierte Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1. **Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.** § 1 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

3. § 8 wird ersatzlos gestrichen.

4. Aus den bisherigen §§ 9 - 12 werden die §§ 8 - 11.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Wieskau, den 14.09.2007

Sitte
Bürgermeister



Gemeinde Wieskau
Gemeindewahlleiterin

, 04.10.2007

**Öffentliche Bekanntmachung der
Zusammensetzung des Wahlausschusses
für die Bürgermeisterwahl am
28. Oktober 2007 in der Gemeinde Wieskau**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 10a KWG LSA sowie § 4 Abs. 2 KWO LSA wurden nach Ablauf der Vorschlagsfrist die Beisitzer und für jeden Beisitzer ein Stellvertreter des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 28. Oktober 2007 berufen. Entsprechend § 4 Abs. 4 KWO LSA mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses hiermit öffentlich bekannt.

Vorsitzende/r	Stellvertretende/r	Vorsitzende/r
Wahlleiterin Elfriede Sommerlatte Mittelstraße 3 06388 Wieskau	Stellvertretender Wahlleiter Lothar Böltzig Löbejüner Straße 6 06388 Wieskau OT Cattau	
Beisitzer/innen	Stellvertretende	Beisitzer/innen
Renate Deege Löbejüner Straße 14 06388 Wieskau OT Cattau	Kathrein Polet Gartenstraße 4 06388 Wieskau	
Irene Hoffmann Hallesche Straße 5 06388 Wieskau	Claudia Leiser Am Anger 2 06388 Wieskau	
Ilka Kurby Wieskauer Straße 7 06388 Wieskau OT Cattau	Marga Sitte Löbejüner Straße 20 06388 Wieskau OT Cattau	

gez. Sommerlatte

Bekanntmachung

**über das Recht auf Einsichtnahme
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl
in der Gemeinde Wieskau am 28. Oktober 2007**

1. Das Wählerverzeichnis zur o. g. Bürgermeisterwahl für die

Wieskau

kann in der Zeit vom **08.10.2007** bis **13.10.2007**

- während der Dienststunden -

Dienstag, Donnerstag von **09.00** bis **12.00** Uhr
Dienstag von **13.00** bis **18.00** Uhr und
Donnerstag von **13.00** bis **15.30** Uhr

(Ort der Einsichtnahme)
 Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“,
 Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Göolzau

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA). Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **13.10.2007, 12.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde

(Anschrift)
**Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“,
 Hauptstraße 31,
 06369 Weißandt-Göolzau**

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 13.10.2007, 12.00 Uhr, ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens **03.10.2007** eine **Wahlberechtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss in das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen Wahlberechtigten**.

a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb des Wahlbezirkes aufhalten,

b) wenn sie die Wohnung nach dem 35. Tag vor der Wahl in einen anderen Wahlbezirk der Gemeinde verlegen,

c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

- 4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

- 4.3. **Wahlscheinanträge** können bei der

**Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“,
 Hauptstraße 31,
 06369 Weißandt-Göolzau**

schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist: hauptverwaltung@suedliches-anhalt.de. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht (Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte beachten) nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Bei verbundenen Wahlen gilt der Antrag für die Wahlen, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist.

- 4.4. Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **26.10.2007, 18.00 Uhr**;

- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstaben a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von den Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich folgende Briefwahlunterlagen:

- den amtlichen Stimmzettel,
 - den amtlichen Wahlumschlag,
 - den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des zuständigen Wahlleiters, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbereich, versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
 - das Merkblatt zur Briefwahl.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Wieskau, 04.10.2007

gez. i. A. Fetke

Gemeinde Zehbitz

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Zehbitz am 28. Oktober 2007

1. Das Wählerverzeichnis zur o. g. Bürgermeisterwahl für die Gemeinde
Zehbitz
kann in der Zeit vom **08.10.2007 bis 13.10.2007**
- während der Dienststunden -

Dienstag, Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag von 13.00 bis 18.00 Uhr und
Donnerstag von 13.00 bis 15.30 Uhr

(Ort der Einsichtnahme)
Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“,
Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Göolzau

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA). Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **13.10.2007, 12.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde

(Anschrift)
**Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“,
Hauptstraße 31,
06369 Weißandt-Göolzau**

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlggesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 13.10.2007, 12.00 Uhr, ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens **03.10.2007** eine **Wahlberechtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss in das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
d) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb des Wahlbezirkes aufhalten,
e) wenn sie die Wohnung nach dem 35. Tag vor der Wahl in einen anderen Wahlbezirk der Gemeinde verlegen,

f) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

- 4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
d) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
e) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
f) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

- 4.3. **Wahlscheinanträge** können bei der

**Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“,
Hauptstraße 31,
06369 Weißandt-Göolzau**

schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist: hauptverwaltung@suedliches-anhalt.de. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht (Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte beachten) nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 4.4. Wahlscheine können beantragt werden:
- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **26.10.2007, 18.00 Uhr**;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstaben a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von den Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich folgende Briefwahlunterlagen:
- den amtlichen Stimmzettel,
- den amtlichen Wahlumschlag,
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des zuständigen Wahlleiters, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbereich, versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch Briefwahl wählen.
Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Zehbitz, 04.10.2007

gez. i. A. Fetke

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Brenntage in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Nach Mitteilung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (MZ vom 19.09.2007, Seite 10) bleiben die Brenntage, wie sie mit dem Erlass der Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden (VerbrVO) im Landkreis Köthen/Anhalt vom 29.08.2006 beschlossen wurden, vorerst bestehen.

Dies bedeutet, dass wie im zurückliegenden Verbrennungszeitraum, in den Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März jeweils am ersten und dritten Samstag des Kalendermonats in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr verbrannt werden darf.

Sollten hinsichtlich der Verbrennungsverordnung für das Jahr 2008 noch Änderungen zu erwarten sein, werden dies kurzfristig im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ bekannt gegeben.

Nössler

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und
Forsten Anhalt

Dessau, den 03.09.2007

Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Roßlau

Flurbereinigerverfahren Großpaschleben, B 6n

Landkreis: Anhalt/Bitterfeld

Verf.-Nr: 611-17 KO 4046

Öffentliche Bekanntmachung

BESCHLUSS

In dem Flurbereinigerverfahren Großpaschleben, B 6n, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, ergeht gemäß § 21 Abs. 4 des Flurbereinigergesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), folgender Beschluss:

Als Stellvertreter wird bestellt:

Herr Martin Bringezu, Mittelstr. 164, 06369 Drosa

Herr Wolf von Bila, Dorfstr. 41, 06408 Wohlsdorf

Herr Kurt Hüfner, Str. des Friedens 10, 06369 Zabitz

Herr Peter Matzke, An der Gärtnerei 22, 06369 Großpaschleben

Begründung

Die Vorstandswahl für das Verfahren fand am 05.06.2007 in Großpaschleben statt. Zum Termin in Großpaschleben war ordnungsgemäß durch öffentliche Bekanntmachung geladen worden.

Ladungsmängel wurden nicht vorgebracht.

Aufgrund der geringen Beteiligung ist eine Vorstandswahl nicht zu Stande gekommen. Ein neuer Wahltermin verspricht keinen Erfolg. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt kann gemäß § 21 Abs. 4 FlurbG in diesem Fall Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Die Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen ist mit Schreiben vom 27.06.2007 erfolgt. Der Bauernverband Anhalt e. V. mit Sitz in Köthen hat mit Schreiben vom 05.07.2007 die aufgestellten Vertreter bestätigt. Der Landvolkverband Sachsen-Anhalt e. V., Hauptverein Ost hat seine Zustimmung zu den aufgestellten Vertretern mit Schreiben vom 04.07.2007 erteilt.

Herr Kurt Hüfner, Herr von Bila und Herr Bringezu sind aufgrund von Bodeneigentum Beteiligte im Flurbereinigerverfahren. Herr Bringezu ist ebenso Bewirtschafter im Verfahren und Herr Matzke ist Mitglied der Kirchengemeinde. Sie werden die Interessen der Beteiligten vertreten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, mit Sitz in Dessau-Roßlau, zu richten.

Im Original gezeichnet und gesiegelt.

Im Auftrag

Teichmann

Landesamt für Vermessung und Dessau, den 12.09.2007

Geoinformation Sachsen-Anhalt

- Sonderungsbehörde -

Elisabethstraße 15

06847 Dessau-Roßlau

Tel.: 03 40/6 50 3- 10 00

Bekanntmachung

zur Durchführung eines Bodensonderungsverfahrens Änderung des Verfahrensgebietes

Gesetzliche Grundlage ist der § 11 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigergesetz vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138). Es sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken, die für öffentliche Zwecke genutzt werden, sich aber noch in privatem Eigentum befinden, geregelt werden.

Mit Bekanntmachung vom 04.06.2007 wurde die Absicht, im Bereich „Fuhnedamm“ der Gemarkung Gröbzig, ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG vom 20. Dezember 1993 BGBl. S. 2182 zuletzt geändert mit Gesetz vom 21.08.2002, BGBl. I S. 3332) durchzuführen, im Amts- und Verwaltungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft veröffentlicht.

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Flurstücke
**115/2, 116/2, 117/2, 118/2, 119/2 und 120/2 der Flur 15
in der Gemarkung Gröbzig**

zu diesem Verfahren hinzugezogen werden.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und die sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstigen Unterlagen an dem Verfahren mitzuwirken.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des Bodensonderungsgesetzes durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Im Original gezeichnet und gesiegelt.

Im Auftrag

Volkmar Döring

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortowitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Görlau, Wieskau, Zehbitz erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535/489-0, Telefax 03535/489-115
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: DER LEITER DES GEMEINSAMEN VERWALTUNGSAMTES 06369 Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.
- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Schröder, Telefon: (034978)265-15, E-Mail: hschroeder@suedliches-anhalt.de
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck Linus Wittich KG, vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Rita Smykalla, Telefon: 03 42 02/6 25 98, Fax: 03 42 02/5 13 03 Funk: 0171/4144018

Nichtamtliche Mitteilungen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereich Gröbzig

01.10.2007 bis 08.10.2007

Herr Dr. Buchheim, Köthen
Tel. 0 34 96/21 41 52

08.10.2007 bis 15.10.2007

Frau Dipl.-Med. C. Schultz, Gröbzig
Tel. 03 49 76/2 22 38

15.10.2007 bis 22.10.2007

Herr Dr. med. G. Meidel, Köthen
Tel. 0 34 96/21 36 85
Funk: 01 71/6 92 83 91

Bereich Quellendorf/Reupzig/ Weißandt-Görlau/Radegast

01.10.2007 bis 08.10.2007

Herr Dr. F. Försterling, Weißandt-Görlau
Tel. 01 63/6 79 52 86

08.10.2007 bis 15.10.2007

SR H.-J. Seidlitz, Quellendorf
Tel. 03 49 77/2 12 61

15.10.2007 bis 22.10.2007

Dipl. med. E. Funk, Radegast
Tel. 01 78/6 33 25 01

Mitteilungen

Information des Einwohnermeldeamtes zur Umstellung der Personaldokumente

Per 1. November 2007 werden die nachfolgend aufgeführten Dokumente umgestellt:

1. Reisepass (ePass)
2. Personalausweis
3. vorläufiger Reisepass
4. Kinderreisepass.

Im Folgenden sind die wesentlichen Änderungen aufgelistet:

Reisepass:

- * Speicherung der Fingerabdrücke im Chip
- * Wegfall des Kindereintrages
- * Änderung der Gültigkeitsdauer von 5 auf 6 Jahre für Antragsteller unter 24 Jahren
- * Antragsteller ab 24 Jahren erhalten einen Reisepass mit einer Gültigkeit von 10 Jahren

Personalausweis:

- * Änderung der Gültigkeit von 5 auf 6 Jahre für Antragsteller unter 24 Jahren
- * Antragsteller ab 24 Jahre erhalten einen Personalausweis mit einer Gültigkeit von 10 Jahren

Vorläufiger Reisepass:

- * Wegfall des Kindereintrages

Kinderreisepass:

- * Änderung der Gültigkeitsdauer: 6 Jahre gültig; maximal bis zum 12. Lebensjahr

Hinweis: Die bisherigen Dokumente verlieren nicht ihre Gültigkeit. Sie gelten entsprechend der aufgedruckten Gültigkeitsdauer.

Aus dem kirchlichen Leben

Katholische Pfarrgemeinde

„Heilig Geist“
06369 Görzig
Bahnhofstraße 15
Tel. 03 49 75/2 15 62

Heilige Messen im Oktober 07

Görzig

an den Sonntagen 10.00 Uhr
an den Freitagen 8.30 Uhr

Edderitz

an den Sonntagen 8.30 Uhr
an den Donnerstagen 15.00 Uhr

Gröbzig

dienstags 15.30 Uhr

Preußnitz

am Samstag, dem 13.10. 15.00 Uhr

Weißandt-Görlau

am Samstag, dem 27.10. 15.00 Uhr

Rosenkranzgebet

an den Sonntagen 07.; 14. und 28.10. in Görzig um 16.00 Uhr am 21.10. in Edderitz 15.00 Uhr

Erntedankfeier am 6.10. um 19.00 Uhr

Zum gemeinsamen gemütlichen Abend lädt die katholische Gemeinde die evangelischen Schwestern und Brüder zum Samstag, den 6. Oktober recht herzlich in unseren Gemeinderaum in der Bahnhofstraße 15 ein. Als Eintritt soll nach Möglichkeit eine kuriose Frucht aus der diesjährigen Ernte mitgebracht werden. Liefere sie vollständig im dritten Jahr den ganzen Zehnten deiner Erträge ab, dann gib den Leviten, Fremdlingen, Waisen und Witwen, damit sie ihn in deinen Toren verzehren und sich sättigen. Damit lasse sie beim Herrn, deinem Gotte, wirf dich nieder vor dem Herrn deinem Gotte und freu dich an all dem Segen, den dir und deinem Haus der Herr dein Gott geschenkt.

Dtm 26.12 u. 26.10b - 11b

Nöring

Pfarrer



AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE

Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin
Rita Smykalla
berät Sie gern.

Telefon: 03 42 02/6 25 98
Telefax: 03 42 02/5 13 03
Funk: 01 71/4 14 40 18



www.witich.de

Vereine



Der Heimatverein Schortewitz e.V.
lädt im Oktober ein:

Lichterwanderung in die Fuhne-Dämmerung

Am Samstag, dem 13. Oktober 2007,
mit anschließendem Grill-Schmaus am Badeteich.

Treffpunkt:
18 Uhr am
Steinteich



“Menschen in meiner Umgebung“



am 20. und 21. Oktober 2007
im Dorfgemeinschaftsraum

An beiden Tagen von 14 bis 17 Uhr

Eintritt frei

eine
Ausstellung
mit Fotos von

Dr. Peter Kunz

Nicht abgeholte Gewinne der Tombola

Das von der Gemeinde Weißandt-Görlau veranstaltete Sommerfest ist vorüber. Bei der vom Kultur- und Heimatverein Weißandt-Görlau 1990 e. V. durchgeführten Tombola wurden folgende Losnummern gezogen, die Gewinne aber bisher nicht abgeholt.

Nr. 3570	- blaue Korbtasche
Nr. 3332	- Kinderknete
Nr. 3249	- 3-teilige Fahrradtasche
Nr. 3278	- Bettwäsche-Set
Nr. 3572	- Tischdecke
Nr. 3262	- Relax-Liege
Nr. 3220	- Feuerkorb mit Grill
Nr. 3510	- 28er Herrenfahrrad

Die Gewinner sollen die Gewinne unter Vorlage des Losabschnittes **bis zum 31. Oktober 2007** beim Kultur- und Heimatverein Weißandt-Görlau 1990 e. V. abholen. Der Kultur- und Heimatverein ist unter der **Telefonnummer 03 49 78-3 04 18** erreichbar.

Nach 62 Jahren die alte Heimat wiedergesehen

Görlauer Heimatverein erhielt überraschenden Besuch aus Amerika

„Irgendwie ist hier doch immer noch meine Heimat“, meint Dr. Ekkehard Schubert am Kaffeetisch sitzend, „auch wenn ich schon seit über 40 Jahren in Amerika lebe“. Der 72-jährige Mediziner aus Wilmington im US-Bundesstaat Delaware freute sich nach über sechs Jahrzehnten die alte Heimat wiederzusehen. Das im Vorjahr erschienene Buch des Kultur- und Heimatverein Weißandt-Görlau 1990 e. V. über Ereignisse in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts lockte ihn bei einer Europareise auch nach Radegast und Weißandt-Görlau. Der gebürtige Köthener lebte mit seiner Schwester Pia und der Familie bis kurz nach Kriegsende in der Köthener Straße 15 in Radegast. Sein Vater Dr. Siegfried Schubert war Chef-Chemiker und Laborleiter im Schwelwerk Görlau. Eines Abends, die Amerikaner hatten unser Gebiet besetzt und der Krieg war schon zu Ende, standen plötzlich zwei Soldaten in der Küche: „Übermorgen kommen die Russen und wir werden nach Hessen gebracht, wir dürfen so viel mitnehmen wie wir tragen können - in einer Hand.“ erinnert sich Ekkehard Schubert. Die US-Armee zog Ende Juni 1945 aus unserer Region ab und evakuierte sämtliche Wissensträger für eine spätere Verwendung in den USA in ihre Besatzungszone.

Unter ihnen war auch der Laborleiter Dr. Siegfried Schubert und seine Familie. Auf LKWs ging es über Halle (Saale) und die Autobahn durch den Thüringer Wald bis schließlich in Friedberg, vor den Toren Frankfurts, die Familie abgesetzt wurde. Nach intensiver Prüfung des Vaters als Wissensträger durch eine Kommission wurde nichts aus einer Weiterreise in die USA. Mit einem Chemiker aus der Braunkohleindustrie könne man dort nichts anfangen, hieß es von den Gutachtern. Die Familie, jetzt mittellos und der Vater arbeitslos, stand vor entbehrungsreichen Jahren. Sohn Ekkehard studierte später in Göttingen Medizin und siedelte Anfang der Sechziger Jahre in die USA über, wo er noch heute als erfolgreicher Onkologe und Radiologe tätig ist. Besonders freuten sich die Geschwister über einige Unterlagen aus der kurzen Zeit als ihr Vater von den Amerikanern eingesetzter Bürgermeister in Radegast war. Regina Michel, Autorin des Buches und Projektleiterin des Görlauer Heimatvereins, zeigte sich überrascht über den Besuch und freute sich über die positive Resonanz der Publikation. „Wir werden die Erlebnisse der Familie Schu-

bert mit Sicherheit in unser zweites Buch über die Nachkriegsjahre einfließen lassen“, so Frau Michel. Für Ekkehard Schubert und seine Schwester Pia Seibold war es mit Sicherheit nicht der letzte Besuch in Weißandt-Görlau. „Wir werden uns beim nächsten Mal mehr Zeit zum erzählen nehmen“, versicherten die beiden.



Verschiedenes

Orgelsanierung im Mittelpunkt

Tag des offenen Denkmals in der Germanuskirche in Weißandt-Görlau

Das Instrument zeigt Handschriften von Orgelbauern aus vier Jahrhunderten. Die spätbarocke Orgel in der Sankt Germanus Kirche in Weißandt-Görlau stand am Tag des offenen Denkmals im Mittelpunkt. Erstmals gemeinsam mit dem Kultur- und Heimatverein Weißandt-Görlau richtete die Kirchengemeinde den jährlichen Denkmalstag aus. Das stark sanierungsbedürftige Musikinstrument aus dem Jahr 1695 steht vor einer kostenintensiven Restaurierung, welche im Dezember beginnen wird. Pfarrerin Frau Kroll-Janes ging in ihrer Eröffnungsandacht auf das schwierige Vorhaben ein. Bei dem umfangreichen Verwaltungsaufwand durch die Landeskirche Anhalt und der gewaltigen Investitionssumme von über 20 Tausend Euro war man im Gemeindegemeinderat fast schon am Verzweifeln. Lediglich der Beharrlichkeit der Organistin Sabine Hänsch ist es zu verdanken, dass dieses Projekt in Angriff genommen wurde. Mit besonderer Freude nahm Pfarrerin Kroll-Janes daher einen Scheck des Heimatvereins über 1.000 Euro für den Erhalt dieses doch so wichtigen Kulturdenkmals entgegen. Der Görlauer Heimatverein löste damit, im Beisein der Landtagsabgeordneten Frau Take, sein im Vorjahr gegebenes Versprechen ein, einen Teilbetrag des Verkaufserlöses des ersten Buches der Reihe „Geschichten über Zeit und Leute“ für die Orgelsanierung zur Verfügung zu stellen. Vereinsmitglied Marcus Michel ging in seinen Worten kurz auf die Bedeutung der Orgel für Weißandt-Görlau ein. Die Kulturdenkmäler in der Gemeinde könne man inzwischen an einer Hand abzählen, der Heimatverein fühle sich verpflichtet beim Erhalt dieser Kulturgüter aktiv mitzuhelfen. Organistin Sabine Hänsch erklärte anschließend in einem Vortrag die Geschichte der Orgel, welche in ihrer Vergangenheit mehrere Umbauten erfahren hatte. Ein umfangreiches Rahmenprogramm begleitete den Tag des offenen Denkmals in der Sankt Germanus Kirche. Neben dem regelmäßigen Orgelspiel durch Frau Hänsch hatten die zahlreichen Kirchenbesucher die Möglichkeit den Turm zu besteigen. Sie konnten sich auch auf Spurensuche begeben und die Ausstellung des Heimatvereins über alte und neue Ansichten von Weißandt-Görlau ansehen. Das neue Buch des Kultur- und Heimatvereins über Weißandt-Görlau als Wirtschaftsstandort mit Tradition fand großes Interesse und regen

Zuspruch bei den Gästen. Zufrieden über den Ablauf der Veranstaltung zeigte sich am späten Nachmittag Pfarrerin Kroll-Janes: „Wir hatten deutlich mehr interessierte Besucher als im letzten Jahr.“

Beginn: jeweils 14.00 Uhr
Treffpunkt: Jugendclub Gröbzig



Prominenz zum Tag des offenen Denkmals in der Sankt Germanus Kirche: v. l. n. r. Herr Northoff, Kreistagsmitglied; Frau Take, MdL; Herr Wagner, Bürgermeister a. D.; Herr Wolf, Vorsitzender Gemeindekirchenrat; Herr Michel, Vorsitzender Heimatverein; Frau Hänisch, Organistin; Frau Michel, Autorin des Buches „Geschichten über Zeit und Leute“



Marcus Michel übergibt Pfarrerin Kroll-Janes den Scheck des Hei-

matvereins zur Orgelsanierung.

Herbstferien in Gröbzig

Der Jugendclub lädt wieder zu Ferienaktivitäten ein.

- für Schulkinder -

Dienstag, 16. Oktober 2007

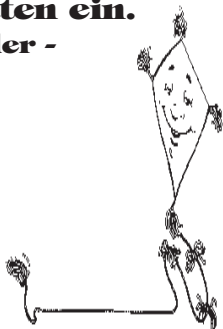
„Sammeln von Naturmaterial“
„Basteltag HERBST“

Mittwoch, 17. Oktober 2007

„Wir backen Plätzchen“

Donnerstag, 18. Oktober 2007

„Gestaltung von Glücksanhängern“



ZEIT SPAREN – private Kleinanzeigen
ONLINE BUCHEN: www.wittich.de

1035 Jahr - Feier Görzig / Reinsdorf 2008



Infobrief

An alle Einwohner

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

unsere Gemeinde wird im Jahr 2008 ihren 1035 Jahrestag begehen. Aus diesem Anlass haben sich Gemeinderatsmitglieder, Kameraden der Feuerwehr und Mitglieder aus den ortsansässigen Vereinen zu einem Festkomitee zusammengeschlossen, um diesen Jahrestag zu organisieren. Geplant sind ein historischer Festumzug sowie verschiedene Veranstaltungen.

Görzig, den 19.09.2007



Für den historische Festumzug, benötigen wir alles was „Historisch“ ist wie z.B. Maschinen aus der Landwirtschaft, der Schulzeit (Schulranzen und Schiefertafeln) und natürlich Bekleidung. Diese Sachen können bei der Gemeinde abgegeben werden.

Zu einem historischen Festumzug gehören natürlich auch alte Gewänder, die nicht gekauft werden können, sondern geschneidert werden müssen.

Hierzu bitten wir all die Einwohner(innen), die das Schneiderhandwerk beherrschen um tatkräftige Unterstützung.

Außerdem bitten wir alle Einwohner, die am historischen Festumzug teilnehmen möchten, sich schriftlich, telefonisch oder persönlich bei den Herren Axel Finsch oder Frank Klimmer (unter der Telefonnummer 034975/30991) oder im Gemeindebüro zu melden.

Wir würden uns auch freuen, wenn Sie ihrem Verwandten- und Bekanntenkreis von unserer 1035-Jahr-Feier informieren und gemeinsam die Vielzahl der geplanten Veranstaltungen am 05.07.2008 besuchen. Natürlich sind auch alle Verwandten- und Bekannten herzlich eingeladen, am historischen Festumzug aktiv teilzunehmen.

In der Hoffnung viele Rückmeldungen zu bekommen verbleiben wir für heute

mit freundlichen Grüßen

Das Festkomitee

Axel Finsch, Frank Klimmer

Fotos: Dr. P. Kunz, R. Schrimpf



am Donnerstag, d. 04.10.2007, 18.00 Uhr

statt. Alle Verkehrsteilnehmer und Interessierte sind herzlich eingeladen.

Es laden ein

die Deutsche Verkehrswacht

und die Gemeinde Zehbitz

Achtung!

An alle ehemaligen technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Hortnerinnen sowie Lehrerinnen und Lehrer der Schule in Görzig

Unser jährliches Treffen findet am Sonnabend, dem 27.10.2007, in der Gaststätte in Priesdorf statt. Wir treffen uns 17:00 Uhr zur gemütlichen Runde. Es ergehen keine persönlichen Einladungen. Die Leser dieser Zeilen werden gebeten diese Nachricht weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Finsch

Herbstwanderung

**Alle Wanderfreunde
und Umgebung sind
zum Wandern eingeladen.**

**Wir treffen uns am Sonntag, dem 7. Oktober,
13.30 Uhr, auf dem Marktplatz.**

**Die Mitglieder der Hegegemeinschaft mit ihren
vierbeinigen Jagdgefährten wandern mit uns durch
das herbstliche Fuhnetal.**

**Zum Verweilen bei Kaffee, Kuchen oder
Gegrilltem laden die Radegaster
Heimatfreunde auf ihr Vereinsgelände ein.**

**Im Freizeitzentrum gibt es an diesem
Wochenende außerdem gefiederte
Schönheiten zu besichtigen.**

**Hier findet die interessante Vogelausstellung
der Exotenzüchter statt.**

**Bestes Wetter, gute Laune und
viel Vergnügen wünscht das**

Freizeitzentrum Radegast

Wir gratulieren

Gemeinde Edderitz

Von Mach, Anni

Babe, Elfriede

Hildebrandt, Ursula

Bartkowiak, Otto

Gemeinde Fraßdorf

Bau, Erika

Schulze, Roswitha

Gemeinde Glauzig

Giese, Edith

Gölicke, Rolf

Gemeinde Görzig

Beuche, Fritz

Gerstner, Dieter

Pullert, Renate

Schefter, Horst

Eberius, Erna

Hampe, Hildegard

Lehmann, Edelgard

Parreidt, Günther

Winterfeld, Hertrud

Höhne, Harald

Bukall, Marie

Station Görzig

Schönwälder, Margarete

Stadt Gröbzig

Both, Lieselotte

Finger, Henry

Zwanzig, Irmgard

Hasenbein, Walter

Hädicke, Margret

Wasserberg, Irene

Speck, Günter

Westphal, Gisela

Michaelis, Gislinde

zum 70. Geburtstag

zum 75. Geburtstag

zum 70. Geburtstag

zum 85. Geburtstag

zum 65. Geburtstag

zum 65. Geburtstag

zum 60. Geburtstag

zum 60. Geburtstag

zum 70. Geburtstag

zum 70. Geburtstag

zum 60. Geburtstag

zum 65. Geburtstag

zum 90. Geburtstag

zum 80. Geburtstag

zum 65. Geburtstag

zum 70. Geburtstag

zum 60. Geburtstag

zum 65. Geburtstag

zum 75. Geburtstag

zum 65. Geburtstag

zum 70. Geburtstag

zum 60. Geburtstag

zum 75. Geburtstag

zum 70. Geburtstag

zum 65. Geburtstag

zum 60. Geburtstag

zum 80. Geburtstag

zum 60. Geburtstag

zum 60. Geburtstag

Gröbziger Weihnachtsbaumsuche

Der Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss der Stadt Gröbzig bedankt sich für die rege Beteiligung der Bürger bei der Weihnachtsbaumsuche. Mehrere Bäume wurden bereits in die enge Auswahl gezogen. Alle Bewerber konnten in diesem Jahr leider nicht berücksichtigt werden, gegebenenfalls kommen wir auf Sie zurück.

Im Auftrag des Ausschusses

A. Meiling

Einladung zur Verkehrsteilnehmerschulung

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet in Zehbitz in der Gaststätte Vogel

Familienanzeigen online buchen
www.wittich.de

